

**Satzung**  
**der Gemeinde Werder über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und**  
**Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren**  
**(Feuerwehrcostenersatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V 2011, S.777), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl M-V S. 612), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Werder vom 13.11.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Kostentatbestand**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Werder und Kölln ist im Rahmen der ihnen nach § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird.
- (2) Für andere Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Werder und Kölln werden von der Gemeinde Werder zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten Beträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Das Gleiche gilt für Einsätze nach Absatz 1 für die Kostenschuldner nach § 2 Absatz 1 sowie für Einsätze nach § 2 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

**§ 2**

**Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten für die in § 1 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren Werder und Kölln sind nachfolgend genannte Personen verpflichtet:
  1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
  3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
  4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,

5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
  6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, ausgenommen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen,
  7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 S. 3 BrSchG M-V.
- (2) Zur Zahlung der Kosten für die anderen Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Werder und Kölln nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ist derjenige verpflichtet, der diese in Anspruch genommen, veranlasst oder beauftragt hat oder in dessen Interesse diese vorgenommen wurden. Kostenschuldner in Fällen des § 2 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V ist die Gemeinde, der Nachbarschaftshilfe gewährt wurde.
- (3) Kostenschuldner sind auch die in § 69 und § 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V genannten Verantwortlichen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:
1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
  2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
  3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Satz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen und
  4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

### **§ 3**

#### **Berechnung der Kostensätze**

- (1) Die Kosten nach § 26 Abs. 1 und 2 BrSchG werden in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet.
- (2) Neben dem Kostenersatz nach der Anlage zur Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkostenersatzsatzung) hat der Kostenersatzpflichtige die der Gemeinde Werder mit dem Feuerwehreinsatz entstehenden Sachkosten, so z. B. die Kosten für:
  - den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
  - die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
  - die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach § 2 Satz 1 Nummer 5 der Feuerwehrkostenersatzsatzung beschriebenen Einsätzen und
  - die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln

zu tragen.

- (3) Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren Werder bzw. Kölln. In dem in § 2 Absatz 1 Nummer 7 der Feuerwehrgesetz genannten Fall beginnt der Einsatz mit Beginn der Brandsicherheits- bzw. Brandwache der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werder.
- (4) Der Einsatz endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren Werder und/oder Kölln bzw. mit Abbruch des Feuerwehreinsetzes, sofern der Feuerwehreinsatz vor Verlassen des Feuerwehrgerätehauses abgebrochen wird.

#### **§ 4**

##### **Befreiung von der Kostenersatzpflicht/Härtefälle**

Von der Erhebung des Kostenersatzes oder der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit es nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht im öffentlichen Interesse der Gemeinde Werder gerechtfertigt ist.

#### **§ 5**

##### **Entstehung der Kostenersatzpflicht**

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren Werder bzw. Kölln. In den in § 2 Absatz 1 Nummer 7 sowie Absatz 2 genannten Fällen entsteht die Kostenersatzpflicht mit dem Beginn des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehren Werder bzw. Kölln.

#### **§ 6**

##### **Fälligkeit des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz ist 14 Tage nach Zugang des auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Kostenersatzbescheides fällig, sofern in dem vorgenannten Bescheid kein späterer Fälligkeitstermin angegeben ist.

Für die Erbringung der in § 2 Satz 1 Nummer 7 genannten Leistungen kann ein angemessener Vorschuss erhoben werden.

#### **§ 7**

##### **Höhe des Kostenersatzes**

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werder, 14.11.2019

  
Frese  
Bürgermeister



## Anlage

### zur Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

#### Tarife für den Kostenersatz (Kostentarif)

##### 1. Personalkosten

je Kamerad und je Stunde 11,17 €

##### 2. Pauschale für Verpflegung der Feuerwehrkräfte Bei einer Einsatzzeit

von 3 bis 6 Stunden pauschal je Kamerad 3,10 €

über 6 Stunden pauschal je Kamerad 6,20 €

##### 3. Fahrzeugkosten

je Fahrzeug und je Stunde

AT- FW 112 (HLF 20) 37,08 €

DM - GW 112 (MTW) 148,47 €

DM - 8011 (RW 1) 16,43 €

DM - AA 173 (LF 8) 26,04 €

AT- FK 112 (AH) 20,00 €

NB - KS 544 36,93 €

## Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung

### Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



Frese  
Bürgermeister

#### Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkostenersatzsatzung) ist am 21.11.2019 der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt worden.



Frese  
Bürgermeister